



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Friedensvertrag von Versailles

USA

Berlin, 1925

Anlage: I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-3)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

die Parteien in die Lage zurückversetzt werden, in der sie sich befanden, ehe das Urteil des deutschen Gerichtshofes erging.

Die gleiche Entschädigung kann vom gemischten Schiedsgericht Angehörigen der alliierten oder assoziierten Mächte auch gewährt werden, wenn sie durch gerichtliche Maßnahmen in den eroberten oder besetzten Gebieten Nachteile erlitten haben, sofern sie nicht auf andere Weise entschädigt worden sind.

Artikel 303.

Im Sinne der Abschnitte III, IV, V und VII bedeutet der Ausdruck „während des Krieges“ für die einzelnen alliierten und assoziierten Mächte den Zeitraum zwischen dem Beginn des Kriegszustandes zwischen der betreffenden Macht und Deutschland und dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages.

Anlage.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Im Sinne der Artikel 299, 300 und 301 sollen die Vertragsparteien dann als im Verhältnis der Feindschaft befindlich angesehen werden, wenn der Handelsverkehr zwischen ihnen verboten oder sonstwie gesetzwidrig geworden ist auf Grund von Gesetzen, Verfügungen oder Verordnungen, denen eine Partei unterworfen war. Das Verhältnis der Feindschaft gilt in solchen Fällen als an dem Tage eingetreten, an dem der Handelsverkehr verboten oder sonstwie gesetzwidrig geworden ist.

§ 2.

Die nachstehenden Vertragsarten sind von der Aufhebung gemäß Artikel 299 ausgeschlossen und bleiben in Kraft, unbeschadet der durch Artikel 297 b des Abschnitts IV bestimmten Rechte, sowie unter Vorbehalt der von den alliierten oder assoziierten Mächten für das Inland erlassenen Gesetze, Verfügungen und Verordnungen und der jeweiligen Vertragsbestimmungen:

- a) Verträge betreffs Übertragung von unbeweglichem oder beweglichem Eigentum, sofern dieses bereits übergegangen oder der Gegenstand übergeben worden ist, ehe die Parteien in das Verhältnis der Feindschaft eintraten;
- b) Pachtverträge und Vorverträge über Pacht von Grundstücken und Gebäuden;
- c) Hypotheken, Pfandverträge oder Sicherstellungen;
- d) Verträge über Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Ablagerungen;

e) Verträge zwischen Einzelpersonen oder Gesellschaften einerseits und Staatsregierungen, Provinzial- oder Stadtverwaltungen oder ähnlichen Verwaltungskörperschaften andererseits sowie Konzessionen, die von solchen Behörden oder anderen entsprechenden juristischen Personen erteilt worden sind.

§ 3.

Ist gemäß den Vorschriften des Artikels 299 ein Vertrag teilweise aufgehoben, so sollen die übrigen Bestimmungen des Vertrages, sofern sie sich trennen lassen, vorbehaltlich der im Sinne des § 2 für das Inland erlassenen Vorschriften in Kraft bleiben. Ist eine Trennung nicht möglich, so soll der ganze Vertrag als aufgehoben gelten.

II. Besondere Bestimmungen über bestimmte Vertragsarten.

Verträge an Effekten- und Produktenbörsen.

§ 4.

a) Die von anerkannten Effekten- und Produktenbörsen während des Krieges erlassenen Bestimmungen über die Liquidierung von Verträgen, die vor dem Kriege mit feindlichen Ausländern geschlossen wurden, werden von den Hohen vertragschließenden Mächten bestätigt; desgleichen alle auf Grund solcher Bestimmungen erfolgten Maßnahmen, unter der Voraussetzung:

1. daß der Vertrag die Unterwerfung unter die Bestimmungen der betreffenden Börsen ausdrücklich vorsah;
2. daß diese Bestimmungen auf alle Beteiligten anwendbar waren;
3. daß die Bedingungen der Liquidierung gerecht und billig waren.

b) Die obige Bestimmung gilt nicht hinsichtlich solcher Maßnahmen, die von Börsen während einer feindlichen Besetzung des betreffenden Gebietes erlassen worden sind.

c) Die durch Entschliebung der Liverpoolsen Baumwollvereinigung vom 31. Juli 1914 angeordnete Aufhebung der Termingeschäfte über Lieferung von Baumwolle wird ebenfalls bestätigt.

Verpfändung.

§ 5.

Der Verkauf eines Pfandes für die nichtbezahlte Schuld eines feindlichen Ausländers soll auch mangels Benachrichtigung des Eigentümers als rechtswirksam angesehen werden, wenn der Gläubiger in gutem Glauben handelte und angemessene Sorgfalt und Vorsicht anwandte; dem Eigentümer soll auf Grund eines solchen Verkaufes kein Anspruch zustehen.